- 31. 1. Liegt ein Unfall beim Betrieb der Eisenbahn bor, wenn ein Fahrgast auf bem Bahnsteig durch einen Postfarren berlett wird?
 - 2. Bur haftung ber Reichspoft in einem folden Falle.
 - 3. Beweistaft bei Berlegung ber Pflichten aus einem Berfonenbeforderungsvertrag.

Haftpflichtgeset § 1. BGB. §§ 823, 831.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1929 i. S. A. (Kl.) w. Deutsche Reichspost und Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VI 318/29.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht bajelbit.

Die Klägerin fuhr am 4. November 1926 in dem von C. nach Haftenden Eisenbahnzug und stieg abends in der achten Stunde auf der Station D. aus. Sie behauptet, der von ihr benutte Eisenbahnwagen habe außerhalb des Bahnsteigs gehalten; man habe sehr hoch heruntertreten müssen; es sei dunkel gewesen; sie habe ihren kleinen Handkoffer hingesetzt und einer älteren Dame beim Aussteigen geholsen. Sie habe dann ihren Handkoffer vom Boden ausgenommen und sich umgedreht, als sie einen heftigen Stoß in die Hüfte und unmittelbar darauf einen Stoß an die rechte Seite des rechten Knies erhalten habe. Die Stöße rührten, so behauptet die Klägerin, von einem gefüllten Postkarren des Amtes D. her, der die für diesen Sigenbahnzug bestimmten Postsendungen enthalten habe. Da der Zug eine ungewöhnliche Länge gehabt, der Bahnpostwagen aber

weiter vorwärts gehalten habe, als die Postbeamten angenommen hätten, sei der Karren, der mit der Gabeldeichsel in der Fahrtrichtung gestanden habe, von den Beamten eiligst, ohne Kücksicht auf die aus dem Zug aussteigenden Fahrgäste und ohne Abgabe von Warnungszeichen, dem Zug entlang zu dem an dessen anderem Ende eingestellten Bahnpostwagen geschoben worden, und zwar nicht gewendet, sondern mit der Kastenseite in der Richtung nach vorn. Sie sei von der Kante des Kastens und vom Rad getroffen und erheblich verletzt worden.

Die Klägerin nimmt die Deutsche Reichspost und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft auf Erstattung des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens als Gesamtschuldner in Ansbruch. Sie behauptet. daß der Unfall auf mehrere Ursachen zurückzuführen sei. Der Bostfarren sei in eiligem Tempo und ohne Rücksicht auf das den Eisenbahnzua verlassende Bublikum geschoben worden: er sei auch unbeleuchtet gewesen. Der Bahnsteig sei sehr mangelhaft beleuchtet, an der Unfallstelle fast bunkel gewesen. Der hier in Rede stebende Babusteig habe keine eigene Beleuchtung gehabt; von den auf dem nächsten Bahnsteig an bessen äußerster Grenze befindlichen Gaslamben habe die eine lange Reit überhaupt nicht gebrannt; an der nächsten habe wochenlang der Glühstrumpf nur noch in Feben gehangen. Die Reichspost habe trop der dauernden ungenügenden Beseuchtung des Bahnsteigs bort, wo die Kahrgäste aus den erleuchteten Wagenabteilen des Ruges ins Dunkle träten, anderseits die Bostbeamten fast nichts sehen könnten, ihren Vostkarren häufig in schnellem Tempo sahren lassen, ohne Borkehrungen dafür zu treffen, daß die Reisenden ben Postfarren und die Postbeamten die Reisenden sehen könnten. Der Zustand sei den Posibeamten allgemein bekannt geweien.

Jede der beiden Beklagten bestreitet eigenes, für den Unfall ursächliches Verschulden, behauptet aber in bezug auf den Streitzgenossen das Vorliegen von Umständen, die dieser zu vertreten habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung und zur Burückberweisung.

Gründe:

Gegenüber der Reichsbahn-Gesellschaft tügt die Revision in erster Linie Verletzung des Reichshaftpflichtgesetzes. Das Berufungsgericht hat im Gegensatzum Landgericht, das die Darstellung der Klägerin von dem tatsächlichen Hergang für erwiesen

erachtet hatte, keine Feststellung über die Art des Unfalls und die Umstände getroffen, unter denen er sich zugetragen hatte, insbesondere über die Unfallstelle. Es muß daher in der Revisionsinstanz die Darstellung der Klägerin als richtig unterstellt werden. Dann mussen aber die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts erheblichen rechtlichen Bebenken begegnen. Das Berufungsgericht beschränkt sich hinsichtlich des Reichshaftpflichtgesetzes auf die Ausführung, der Unfall habe sich nicht beim Betrieb der Eisenbahn ereignet: mit der Beförderungstätigkeit der Bahn stehe er nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang, auch nicht in einem mittelbaren, da auf den Unfall keine dem Eisenbahnbetrieb eigentumliche Gefahr eingewirkt habe: insbesondere liege nichts dafür vor, daß die Klägerin auf dem Bahnsteig zu besonderer Eile genötigt gewesen sei, was eine Betriebsgefahr begründen könnte. Beim Betrieb der Bahn, soweit es sich um die eigentliche Beförderungstätigkeit der Bahn handelt. ift ein Unfall nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich nur dann eingetreten, wenn ein unmittelbarer (näherer) örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsborgang oder mit bestimmten Betriebseinrichtungen besteht (RGR. Bd. 55 S. 231, Bb. 56 S. 265, Bb. 68 S. 48, Bb. 69 S. 360, Bb. 75 S. 285; Recht 1924 Nr. 288). Es reicht aber aus, daß der Bahnbetrieb eine der mitwirkenden Ursachen des Unfalls ist: es daxf nicht allgemein erfordert werden, daß ber Unfall durch Gefahren verursacht ist, die dem Eisenbahnbetrieb eigentümlich und mit anderen Betriebsmitteln nicht verbunden sind. Nur wenn es an dem erwähnten äußeren Ausammenhang fehlt, ist der Nachweis erforderlich, daß der Unfall im inneren Zusammenhang mit einer dem Eisenbahnbetrieb eigentümlichen — nicht: ausschließlich eigentümlichen — Gefahr steht (WarnRipt. 1908 Nr. 83, 1912 Nr. 402; Recht 1924 Nr. 285; vgl. aus neuerer Reit ROU, bom 9, Kanuar 1928 VI 235/27 und bom 22. März 1928 VI 474/27). Run ist die Beförderung der Reisenden nach der neueren ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht schon dann für abgeschlossen zu erachten, wenn der Aug still steht. sondern erst, wenn der Reisende den Wagen verlassen hat. Unfälle, die sich beim Aussteigen ereignen, sind auch ohne weiteren Nachweis bes urläcklichen Rusammenhangs mit einer besonderen Betriebsgesahr zu den beim Betrieb vorkommenden Unfällen zu rechnen (WarnRipt. 1909 Nr. 8; NW. 1903 S. 403 Nr. 18, 1904 S. 484 Nr. 6, 1906

S. 575 Nr. 52). In der ersterwährten Entscheidung (WarnRipt. 1909 Nr. 8) ist hervorgehoben, daß die einschränkende Fassung der Entscheidung in SW. 1907 S. 315 Nr. 19 auf den besonderen Umständen jenes Falles beruht, wonach der Reijende nach dem Verlassen des Abteils auf ein Gerüft gestoßen war. Db im vorliegenden Falle der gesamte das Aussteigen umfassende Borgang bereits beendet war, was jedenfalls nicht schon mit dem Berühren des Erdbodens durch die Klägerin geschehen zu sein braucht, bedarf sorgfältiger tatsächlicher Brüfung. die vom Berufungsgericht bisher nicht vorgenommen ist. Die Klägerin hatte nach ihrer Darstellung ihren Handfoffer auf den Bahnsteig gesett, um einer älteren Dame beim Aussteigen behilflich zu sein, weil der Eisenbahnwagen an einer Stelle stand, die sich außerhalb des eigentlichen Bahnsteigs befand und an welcher der Abstand zur Erde besonders groß war. Unter solchen Umständen ist der Sachverhalt besonders nach der Richtung aufzuklären, ob etwa das Aussteigen zweier Bersonen, von denen die eine der anderen mit Kückicht auf die Gefährlichkeit des Aussteigens im einzelnen Falle behilflich ist. aleichsam als gemeinschaftlicher Aft angesehen werden kann und ob dieser beim Ausammenstoß schon beendet war. Auch die Abwicklung des Beförderungsgeschäfts kann den zeitlichen und örtlichen Rusammenhang mit dem Betrieb herstellen (RG3. Bb. 55 S. 231). Die beklagte Reichspost hatte sogar vorgetragen, daß nach ihren Ermittlungen die Klägerin sich den Unfall beim Herabtreten von dem 55 cm bom Erdboden entfernten Trittbrett zugezogen habe. Dazu kommt, daß nach dem Borbringen der Klägerin auch der innere Zusammenhana des Unfalls mit dem Bahnbetrieb sehr wohl gegeben sein kann. Der Eisenbahnwagen soll außerhalb bes Bahnsteigs gestanden haben; die Bostbeamten sollen den Karren eiligit und ohne Ruruf an den Eisenbahnwagen entlang vorwärts geschoben haben, um zu dem weit draußen stehenden Bahnpostwagen zu gelangen und dort die Verladung der Bahnpostsachen vor dem Weiterfahren des Ruges zu bewirken: die Beförderung des Karrens soll insofern unter besonderen Umständen stattgefunden haben, als dort der Bohlenbelag und dann eine leichte Kiesschüttung die Beforderung des Karrens erschwerte. Dann wäre die Rechtslage keine andere, als wenn eilig an den Zug mit der Absicht einzusteigen - andrängende Bersonen mit aussteigenden Versonen zusammenstießen. Das Berufungsgericht spricht bei Erörterung der Frage, ob der Postkarren hätte beseuchtet werden

mussen, selbst von einem Gedränge auf dem Bahnhof. Unter solchen besonderen Umständen könnte der Unfall auf die Gefahr des Gisenbahnbetriebs urfäcklich zurückgeführt werden, auch wenn Unfälle, die ber Reisende nach dem Aussteigen erleidet, an sich noch keine Betriebs= unfälle sind (Warn Alpr. 1913 Nr. 431; DLG. Kiel in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen 1919 S. 108, 1921 S. 180). Damit steht im Einklang, daß das Kallen über einen Geväcktarren auf dem Bahnsteig an sich noch keinen Betriebsunfall barftellt (J.W. 1919 S. 316 Nr. 18). Es ist aber nicht außer acht zu lassen, daß nach dem Vortrag der verklagten Reichsbahn-Gesellschaft bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt seitens der Bostbeamten die mit der eiligen Beforderung bes Karrens verbundene Überstürzung und Belästigung des Bublikums vermieden werden könnte. Auch der vom Berufungsgericht herangezogene Kall in WarnRipr. 1908 Rr. 184 liegt insofern anders, als es sich bort um den Rusammenstoß einer auf den einfahrenden Rug wartenden Verson mit einem Gepäckwagen handelt. Das Berufungsgericht irrt, wenn es als entscheibend ansieht, ob die Klägerin auf bem Bahnsteig zu besonderer Gile genötigt mar. Gewiß kann die Gile, mit ber ein Reisender beim Umsteigen den Weg von einem Rug zum anderen zurudlegt, als eine Gefahrenquelle bes Gisenbahnbetriebs in Betracht kommen und insofern kann die zurudzulegende Strede in den Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebs fallen (WarnRibr. 1910 Nr. 290); aber die nach dieser Richtung gegebene Möglichkeit einer besonderen Gefahrenquelle des Eisenbahnbetriebs beschränft sich nicht auf die etwaige Eile des verletten Reisenden selbst.

Als Magegrundlage des Anspruchs gegen die Reichsbahn-Gesellschaft kommt sodann die Vertragshaftung in Vetracht. Wer einen Schadensersahanspruch aus einer Vertragsverlehung ableitet, hat grundsäplich zu beweisen, daß der Gegner den Vertrag nicht erfüllt und dadurch den Schaden verursacht hat. Dieser Beweis ergibt sich häusig aus dem undestrittenen Sachverhalt. Der Ersahpslichtige, der wegen schuldhafter Vertragsverlehung auf Schadensersah in Anspruch genommen wird, hat dann nachzuweisen, daß er keine Schuld an dem Schaden trage. Dies gilt namentlich beim Versonenbesörderungsvertrag, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (RG3. Bd. 86 S. 321, Bd. 66 S. 15; JW. 1919 S. 316 Nr. 17). Der Unternehmer hat kraft seiner Vertragspflicht dafür zu sorgen, daß die zu besördernden Versonen undeschädigt ans Reiseziel gelangen; er

baftet für den Schaben, den sie auf der Reise durch Beförderungsvorgänge oder Beförderungseinrichtungen an ihrer Gesundheit erleiben, wenn er nicht nachweist, daß ihn kein Verschulben trifft. Diese Regelung der Beweislast bezieht sich jedoch nur auf Schäden, die der Reisende bei der Beförderung im eigentlichen Sinne erleidet (RG3. Bb. 86 S. 322). Auf vertragliche Nebenleistungen, die der Beförderung vorangehen oder ihr nachfolgen, kann sie nicht angewendet werben. Es kommt also für den Klagegrund der Vertragshaftung barauf an, ob nach den Umftänden des Kalles anzunehmen ist, daß die Beförderung der Klägerin zur Zeit des Unfalls bereits abgeschlossen war. Nach dieser Richtung fehlt es, wie bereits früher bemerkt, an jeder tatfächlichen Feststellung. Besteht aber die Möglichkeit der Vertragshaftung, so fann die Ausführung des Berufungsgerichts. daß eine Verletung der Beleuchtungspflicht ber Reichsbahn, welche die Klägerin als eine der Ursachen ihres Unfalls bezeichnet, nicht als bewiesen angesehen werden könnte, die Entscheidung nicht stützen. Vielmehr ist die Möglichkeit der Verkennung der Beweislast gegeben. Ru rechtlichen Bedenken gibt in dieser Beziehung aber auch die Ausführung des Berufungsgerichts Anlaß, daß der Sachverhalt vom Gericht nicht mehr nachgeprüft werden könne, da jest die elektrische Beleuchtung eingeführt sei. Die Reichsbahn-Gesellschaft batte selbst geltend gemacht, daß die hierauf bezügliche Anordnung bor bem Unfall getroffen worden sei, wenn auch die Ausführung erst nachträglich erfolgt sei. Die Notwendigkeit einer anderen Beleuchtungsart war hiernach anscheinend von der Reichsbahn-Gesellschaft bereits vor dem Unfall erkannt worden. Für die Frage, ob nach dieser Richtung die im Verkehr erforderliche Sorafalt verlett worden ist, könnte auch in Betracht kommen, ob die Ausführung als verspätet anzusehen ist. Dazu kommt, daß das Berufungsgericht dahingestellt läßt, ob diejenige Laterne gebrannt hat, auf beren Richtbrennen die Rlägerin den Unfall mit zurückführt; es spricht dem etwaigen Nichtbrennen nach der Ortlichkeit keine ursächliche Bebeutung zu, wiewohl es keine Keststellung darüber trifft, an welcher Stelle der Unfall sich ereignet hat, worüber - ebenso wie über den Unfall selbst - Streit besteht.

Aber auch soweit das angesochtene Urteil die Klage gegen die Reichspost abweist, ist es nicht frei von Rechtsirrtum. Zwar ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß eine Pflicht zur Beleuchtung des Postsarrens während der Beförderung auf dem

Bahnsteig nicht anzuerkennen ist. Es würde in der Tat eine Überspannung ber im Verkehr erforberlichen Sorgfalt bedeuten, wenn eine solche Beleuchtung des Postfarrens gefordert würde, obgleich eine allgemeine und ausreichende Beleuchtung des Bahnsteigs für ben gesamten Berkehr stattzufinden hat. Run hat aber die Klägerin einen Berstoß ber Reichspost gegen § 276 in Berbindung mit § 823 BOB. auch insofern behauptet, als die Postbeamten auf dem Bahnsteig in der Art der Berwendung des Bostfarrens nicht sochoemöß verfahren sein sollen. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung nur unter dem Gesichtspunkt des § 831 BGB. geprüft und angenommen, daß die Reichspost bei ber Auswahl ber zur Bedienung bes Bostkarrens bestimmten Beamten bie im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, wiewohl es annimmt und damit rechnet, daß der eine Bostbeamte gelegentlich dem Alkohol stärker zuspreche. Es mag auch eine Aufsichts- und Leitungspflicht aus § 831 mit Rücklicht auf die Art der Dienstverrichtung nicht bestehen. Von § 831 BGB. abgesehen hat aber nach § 823 bas, jeder Geschäftsführer eine von den Umständen abhängende allgemeine Pflicht der Aufsicht über seine Angestellten und ihre Dienstwerrichtungen. Gine solche war bier nicht zu entbehren, weil die Beamten bei der in Rede stehenden Tätigkeit unmittelbar mit dem auf dem Bahnsteig verkehrenden Lublikum in Berührung kommen und aus schuldhafter Ausübung dieser Tätigkeit erhebliche Gefahren für das Bublikum entsteben (RGU. bom 8. März 1928 VI 245/27 und bom 9. Februar 1928 VI 373/27). Der Zeuge S., bessen Aussage das Berufungsgericht zugrunde legt, hat nach seiner Angabe seine Ausmerksamkeit, wenn er gelegentlich am Bahnhof war, auf die Tätigkeit der Bostbeamten gerichtet. Ohne nähere Aufklärung des Umfangs dieser Aufsicht ist nicht zu ersehen, ob die nach § 823 gebotene Aufsichtspflicht erfüllt worden ist. Rach dem bisherigen Streitstand kommt nicht nur in Betracht, ob die Beamten ihren Bostfarren nicht sachgemäß geführt und die erforderlichen Warmungszeichen nicht rechtzeitig gegeben haben. sondern auch, ob die Bostbeamten regelmäßig an einer den Anforderungen des Berkehrs nicht entsprechenden Stelle mit dem Karren Aufstellung genommen und sich daburch in die Awangslage verset haben, das Bublikum durch die nach Ankunft bes Zuges int Gedränge zu bewirkende schnelle Bewegung des Karrens auf einer Strede zu gefährden, die bei vorheriger sachgemäßer Aufstellung

des Karrens ganz ober zum Teil nicht zu befahren gewesen wäre. Es würde in Frage kommen, ob von der Reichspost die erforderlichen allgemeinen Anordnungen in dieser Beziehung getroffen sind und ob auf deren Erfüllung geachtet worden ist.

Daneben ist folgendes zu erwägen: Da die Erörterung des Berufungsgerichts über die Frage, ob die der Reichsbahnverwaltung obliegende Aflicht zur Beleuchtung des Bahnsteigs erfüllt ist, bisher, wie bargelegt, rechtlich nicht einwandfrei ist, muß in der Revisionsinstanz mit der Möglichkeit einer Verletzung dieser Bflicht durch die Reichsbahn-Gesellschaft gerechnet werden. Liegt eine solche Berlenung vor, so bedarf die Frage der Brüfung, ob auch die Reichspost für einen solchen mit Mängeln verbundenen dauernden Rustand verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie ihn beobachtet hat (wie sie selbst vorträgt), aber nicht um seine Beseitigung bemüht gewesen ist (wie die Klägerin behauptet); auch die Reichsbahn-Gesellschaft bestreitet, von der Reichspost zum Einschreiten auf diesem Gebiet aufgeforbert worden zu sein. Da die Beleuchtung des Karrens selbst nicht erforderlich war, weil der Bahnsteig schon für den allgemeinen Verkehr zu beleuchten war, kann, wenn die lettere Maknahme nicht sachgemäß getroffen war, eine Verletzung ber im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch durch die Reichspost je nach den Umständen des Falles in Betracht kommen.